

gehören. Diese Auszeichnungsausschüsse empfehlen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise die Bestätigung der ausgewählten Vorschläge.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

^en Antrag des Vorschlagsberechtigten mit einer Kurzbiographie und einer Kurzbegründung.

§ 6

Die Verleihung der Erinnerungsmedaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

§ 7

Zur Erinnerungsmedaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien werden vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zur Verfügung gestellt.

§ 9

(1) Die Erinnerungsmedaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik. In der Erinnerungsmedaille ist der Text eingeprägt „20. Jahrestag — demokratische Bodenreform“. Die Erinnerungsmedaille hat am Außenrand einen Ährenkranz. Auf der Rückseite befinden sich zwei gespreizte Ähren und die Worte „Junkerland in Bauernhand“.

(2) Die Erinnerungsmedaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit rotem Band, in das an beiden Seiten ein grüner Streifen eingewebt ist, getragen.

§ 10

Die Erinnerungsmedaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung Nr. 9* zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen. Vom 20. Juli 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die folgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. § 4 Ziff. 3 und § 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942);
2. §§ 22 bis 27 und §§ 66 bis 76 der Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesetz (RGBl. I S. 1935);

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1963 Nr. 95 S. 761)

3. Anordnung Nr. 115/50 vom 15. Dezember 1950 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhr-geschäfte (Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ - Heft 1/2/1951 S. 78);

4. Anordnung Nr. 103/51 vom 30. April 1951 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhr-geschäfte der privaten Wirtschaft über die Deutsche Ein- und Ausfuhr-gesellschaft mbH (DEAG) (DFW, Heft 12 S. 574);

5. Anweisung Nr. 135/53 vom 24. Juli 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Gewinn-ermittlungszeitraum — Nichtabzugsfähige Aufwen-dungen — Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (ZBl. S. 375) -;

6. Anweisung Nr. 225/53 vom 7. Dezember 1953 über die Umsatzsteuer im Innerdeutschen Handel (ZBl. S. 595);

7. Anweisung Nr. 16/54 vom 30. Januar 1954 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen im Innerdeutschen Handel durch Genossenschaften (ZBl. S. 54);

8. Anweisung Nr. 110/54 vom 5. Juli 1954 über die Umsatzsteuer in der privaten Wirtschaft bei Ex-portlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel durch die graphische Industrie (ZBl. S. 323),

9. § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Be-steuerung und zur Senkung des Einkommensteuer-tarifs (10. StÄVO DB) (GBl. I S. 656),

10. § 4 Abs. 1 Ziff. 18 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirt-schaft und der Genossenschaften (Veranlagungs-richtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes),

11. § 3 Abs. 1, Ziff. 16 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaat-lichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranla-gungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes),

12. § 4 Abs. 1 Buchst. a, § 7, § 8 Abs. 3 und § 9 der Er-sten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuer-gesetz (GBl. II S. 777).

(2) Vergünstigungen für Exportlieferungen werden an Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft entspre-chend den dafür festgelegten Grundsätzen, gewährt. Die in Betracht kommenden Betriebe werden hierüber ge-sondert unterrichtet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers